



Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert, SID2016061009197
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Eingang Nr. 69670			E
Einkaufs Nr.:			
z. Erl. Resp. Hojo	z. Erl. Resp. RW	z. Erl. Resp.	
z. H. o. c. ARD	02. Juni 2016	z. H. o. c. SA Jo	
z. H. o. c. Rali		z. H. o. c. Solo	
CUP I41.005000020005			
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE			

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Padastertal" – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-ABF-6/30/76-2016

Innsbruck, 30.05.2016

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 14.08.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die Erteilung der Genehmigung für eine Änderung der Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“, Datum 28.07. bzw. 01.08.2014 vorgelegt (OZl. 1056).

Das Projekt wurde mehrfach ergänzt, erweitert und konkretisiert und zwar mit folgenden Eingaben:

- Klarstellung mit Schreiben vom 15.10.2014 (OZl. 1100);
- Antragsergänzung und Klarstellung mit Schreiben vom 10.12.2014 (OZl. 1113);
- Konkretisierung vom 20.02.2015 betreffend den Fachbereich Geotechnik (OZl. 1143).

Gemeinsam mit dem Schreiben vom 10.12.2014 (OZl. 1113) wurden ergänzende Unterlagen unter dem Titel „Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ übermittelt. Auch die Unterlagen zur Konkretisierung vom 20.02.2015, bestehend aus einem Technischen Bericht (01-D51-EP-005-KTB-D0933-02753-00) und dem Basisregelprofil Padasterbach (01-D51-EP-005-KRQ-D0933-02722-02) (OZl. 1143) liegen dem Projekt bei.

In dieser Angelegenheit hat am 09.03.2015 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, im Zuge welcher einige Projektspräzisierungen, -änderungen sowie eine -ergänzung vorgenommen wurden (OZl. 1155).

Im Hinblick auf eine Steinschlaggefährdung im neuen Trassenbereich des geplanten Talweges wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.04.2015 ein geologischer Bericht unter dem Titel „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ übermittelt. Außerdem wurden mit selben Schreiben abgeänderte Pläne über den Endzustand der Deponie zur Verfügung gestellt (OZl. 1174).

Mit Schreiben vom 06.11.2015 wurde ein aktualisierter Bepflanzungsplan (Plannr. 01 D51 EP 005 KLP S0000 000 67 02) nachgereicht (Zl. ABF-6/30/18).

Im Hinblick auf den verfahrenseinleitenden Antrag und die Ergänzungen erfolgten bereit zwei Teilerledigungen und zwar mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.06.2015, Zl. U-30.254e/1203, (*Aufbereitungsanlage, Eingangskontrollen, Rückstellproben, Abfallarten*) und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.11.2015, Zl. U-ABF-6/30/21-2015 (*Voraussetzungen für Rundwanderweg samt Steinschlagschutz*).

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 14.08.2014 (OZl. 1056) unter Berücksichtigung der Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen vom 15.10.2014 (OZl. 1100), vom 10.12.2014 (OZl. 1113), vom 20.02.2015 (OZl. 1143), vom 28.04.2015 (OZl. 1174) und vom 06.11.2015 (Zl. U-ABF-6/30/18), gemäß §§ 24g Abs. 1, 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 entscheidet wie folgt:

A)

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird unter Anwendung

- der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015,
- des § 20 Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, BGBl. Nr. I 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010,
- der § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014,
- der §§ 17, 18, 62 Abs. 1 lit. c und 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015,

die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungsbescheide, genehmigten Deponie „Padastertal“, welche sich im Wesentlichen zusammengefasst aus

- der Änderung der Morphologie der Deponie durch die Anhebung der Sohle des Padasterbaches,
- der zusätzlichen vorübergehenden Rodung (ca. 10.000 m²) am mittleren rechten Rand der Deponie,
- der Neutrassierung des Talweges samt Brücke und Erhaltungswege,
- der Anpassung des Bepflanzungsplanes und der Rekultivierung sowie der
- Planänderung Wiesfleck

zusammensetzt, nach Maßgabe der nachfolgenden Schreiben und Projektunterlagen:

- Schreiben vom 14.08.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1056),
- Schreiben vom 10.12.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1113),
- Schreiben vom 20.02.2015 samt „Konkretisierung der Nachreichung Änderungsoperat Deponie Padastertal“ (OZl. 1143),
- Schreiben vom 28.04.2015 samt Geologischem Bericht „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ und den Plänen D0933-02726-01 (Umleitungsstollen offene Bauweise Deponieüberdeckung), D0933-027220-03 (Lageplan Deponie Padastertal Endzustand) und S0000-02700-00 (Lageplan Detailgrenzkataster) (OZl. 1174) und
- Lageplan „Bepflanzungsplan Padastertal“, Plannr. S0000 00067 02 (Zl. ABF-6/30/18),

unter Berücksichtigung der Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 (OZl. 1155) sowie nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II.

erteilt.

II.

Nebenbestimmungen:

A) aus bodenmechanischer Sicht:

1. Die mineralischen Filter, gewonnen aus den Bündner Schiefern, sind durch die behördlich bestellte geotechnische Bauaufsicht bezüglich Kornzertrümmerung beim Einbau zu kontrollieren.
2. Laut Projekt ist unter den vermörtelten Querrippen zur Erosionssicherung der Gerinneauskleidung eine Kiesschicht 0/32 von 40 cm vorgesehen. Bei ausreichendem Feinkornanteil ist diese Kiesschicht gering durchlässig. Sollte im Zuge der Ausführung festgestellt werden, dass große Wassermengen unter den vermörtelten Querrippen durchsickern, sind die Mörtelrippen bis zur Bentonitmatte zu führen. Die Ausbildung der ersten Querrippen ist mit der behördlich bestellten geotechnische Bauaufsicht vorab abzustimmen.

B) aus geologisch/hydrogeologischer Sicht:

1. Im Zuge der Wegerrichtung ist durch einen Fachmann für Geologie (zB die interne geologische Baubegleitung) die Lokalisierung und die Art und Weise der anfallenden Bergwässer und ihrer Ausleitung bzw. Versickerung derart festzulegen, dass auf Dauer Erosionen verhindert werden.
2. Sollte es trotzdem während der Betriebsphase zu Erosionen kommen sind diese umgehend mit geeigneten Maßnahmen (zB Wiederbegrünung, Sicherung mit Steinen, etc.) zu beseitigen.
3. Die Ausbildung des Steinschlagschutzes im Bereich 3 (siehe Geologischer Bericht in OZl. 1174) ist zu bemessen und planlich darzustellen. Diese Planung ist der Behörde rechtzeitig, dh mindestens einen Monat, vor Baubeginn des Talweges unaufgefordert vorzulegen.

C) aus tunnel- und brückenbautechnischer Sicht:

1. Die Überschüttungshöhe des Umleitungsstollens in offener Bauweise darf 50 cm nicht unterschreiten.

D) aus forstfachlicher Sicht:

1. Die Zufahrtswege zu den Geschiebebecken sind so zu gestalten, dass der Weg jeweils die Dammkrone des Geschiebebeckens erreicht und dass von dort Holz im Geschiebebecken mittels Traktor und Holzladekran aufgeladen werden kann.
2. Die Gültigkeit dieser Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zweck, nämlich zur Errichtung der Deponie „Padastertal“, gebunden.
3. Die Rodungsflächen sind nach Ablauf der festgesetzten Frist, dh nach Stilllegung der Deponie „Padastertal“ wieder zu bewalden.

E) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Die Korngrößenverteilung für die Steinschlichtung des Padasterbach-Gerinnes ist auf 30/200 zu ändern.
2. Die Forstwegquerung der Seitenbäche hat so zu erfolgen, dass der Forstweg beidufig mit einem Gefälle zur Bachstatt hin geführt wird.
3. Werden bei der Neutrassierung des Talweges Hanggräben gequert, sind die Hangquerungen mit ausreichend großen Durchlässen auszugestalten.
4. Zur Ableitung von Hangwässern im Starkregenfall ist ein ausreichend dimensioniertes Entwässerungssystem für das Straßenplanum vorzusehen.

F) aus gewässerökologischer Sicht:

1. Es ist eine Referenzstrecke der geplanten Verbauungsmaßnahme im Beisein der behördlich bestellten gewässerökologischen Bauaufsicht auszuführen. Ziel ist es, die Ausgestaltung der Sohle und der Uferverbauung festlegen zu können, welche für die weitere Ausführung als Bauvorbild heranzuziehen ist. Im Wesentlichen ist die Einbindung des Uferdeckwerkes in die Deponieböschung unregelmäßig zu gestalten.
2. Die geplante Vermörtelung ist auf die Sohlschwelle zu beschränken bzw. sind die Flussbausteine nur bis zur Hälfte in die Vermörtelung einzubetten.
3. Die geplante Überschüttung der Uferböschung ist auf ein technisches notwendiges Maß zu reduzieren.
4. Die geplanten kleinen Längswerke sind ebenfalls nur – wenn notwendig – punktuell in die Uferböschung einzubringen.
5. Die Überschüttung des Uferdeckwerkes darf nur mit bacheigenem Schotter erfolgen.

B)

Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird unter Anwendung der §§ 7 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. a Z 1, 8 lit. a, 9 lit. c, 23 Abs. 5 lit. c, 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2015, in Verbindung mit § 2 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungsbescheide, genehmigten Deponie „Padastertal“, nach Maßgabe der nachfolgenden Schreiben und Projektsunterlagen:

- Schreiben vom 14.08.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1056),
- Schreiben vom 10.12.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1113),
- Schreiben vom 20.02.2015 samt „Konkretisierung der Nachreichung Änderungsoperat Deponie Padastertal“ (OZl. 1143),

- Schreiben vom 28.04.2015 samt Geologischem Bericht „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ und den Plänen D0933-02726-01 (Umleitungsstollen offene Bauweise Deponieüberdeckung), D0933-027220-03 (Lageplan Deponie Padastertal Endzustand) und S0000-02700-00 (Lageplan Detailgrenzkataster) (OZI. 1174) und
- Lageplan „Bepflanzungsplan Padastertal“, Plannr. S0000 00067 02 (Zl. ABF-6/30/18),

unter Berücksichtigung der Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 (OZI. 1155) sowie nach Maßgabe nachstehender Auflagen

erteilt:

1. Die Deponieaußengrenzen und alle im Zusammenhang mit der Deponie berührten Flächen – das ist diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett mittelbraun als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzuflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Waldbereichen und anderweitigen Flächen unterhalb der zukünftigen Deponie durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 100 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Die Größe der nicht begrünten Böschungsfläche darf zu keiner Zeit das Ausmaß von 5.000 m² überschreiten. Es sind Begrünungen umgehend, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Vegetationsperiode durchzuführen. Die Gesamtbegrünung und/oder Bepflanzung muss bis spätestens der dem Endzustand der Deponie folgenden Vegetationsperiode zur Gänze hergestellt sein. Bei einem Aufbau der Deponie von unten nach oben müssen die entstehenden Böschungsflächen umgehend – das heißt binnen vier Wochen, im Winter zur ehestmöglichen Vegetationszeit – begrünt und gegebenenfalls bepflanz werden. Gegen abkollerndes Material sind jeweils an den unteren Grenzen der unbegrünten Böschungsabschnitte durchgehende 1 m hohe Holzwände anzubringen. Nach der Begrünung der oberhalb ansetzenden Böschungen müssen diese aus dem Gelände entfernt werden.
3. Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass diesbezüglich in umliegenden Bereichen keine Verschlechterung eintritt werden.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen durch Anlage von gleichen Lebensräumen anstelle der in Verlust geratenen Lebensräume umgesetzt werden, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorzugehen ist. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Dort wo gegebenenfalls kein Ausgleich möglich ist, ist dies klar und deutlich anzugeben. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine ständige Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen. Ein Ausgleich muss im gegenständlichen Fall vor allem für den Verlust der 1.130 m² großen Feuchtflächen, den 3,5 ha großen ökologisch interessanten Fichtenwald, die 640 m verlorenen Waldrand, die 0,95 ha großen extensiven Trockenwiesen und die 1.800 m naturnahe Bachstrecke geschaffen werden.
5. Alle Querungen von Fahrwegen (Padastertal-Forstweg, Zubringer zu den Geschiebesperren, Wartungswege, etc.) über den Padasterbach sind mittels Furt oder mittels Brücke auszuführen. Verrohrungen sind nicht zulässig.

6. Die forstliche Bringungsberme am Hangfuß orografisch rechts zwischen den Seitengerinnen 4 und 5 sowie 6 und 7 kann auf einer Breite von 4 m von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Es darf diese Berme aber nicht als Weg ausgeführt und befestigt werden. Dies bedeutet, dass diese Berme ebenso nur zu verdichten ist wie der umgebende Deponiekörper. Die Berme ist oberflächlich zu humusieren und so wie die Wiesenflächen der Deponie zu begrünen. Das Aufkommen der Begrünung ist sicherzustellen.
7. Alle Querungen von Seitzubringern zum Padasterbach (Padastertal-Forstweg, Zubringer zu den Geschiebesperren, Wartungswege, etc.) sind mittels Furten, Brücken oder Verrohrungen mit zumindest 1 m lichtem Durchmesser auszuführen. Die Bachquerung mittels Verrohrung ist mit einem Spiralwellrohr mit zumindest 1.000 mm lichter Weite so auszuführen, dass die Bachsohle als Natursohle erhalten bleibt. Dazu darf die Längsneigung des Rohres 2,5 % nicht übersteigen und ist 20 cm unter das untere Sohlniveau abzusenken. Für die Anlage des Spiralrohres ist jedenfalls die ökologische Bauaufsicht beizuziehen.
8. Alle Außenböschungen der Geschiebeauffangbecken sowie die Steinschlichtung beim Portal Padastertunnel sind nach deren Errichtung mit Feinmaterial zu überschütten und mit Stecklingen oder Heistern von Laubgehölzen in einer Dichte von zumindest 1 Stück/1 m² zu bepflanzen. Die Steinschlichtungen dürfen nicht so in Beton verfugt werden, dass ein Anbringen von wuchsfähigen Stecklingen nicht mehr möglich ist. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (Abzäunen, Bewässern, etc) bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten.
9. Alle Fahrwege (Padastertal-Forstweg, Zubringer zu den Geschiebesperren, Wartungswege, etc.) dürfen lediglich als Schotterwege angelegt werden. Ein Asphaltieren oder Betonieren der Fahrbahn ist nicht zulässig.

C)

Straßenrechtliche Bewilligung:

Der Gemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d), wird unter Anwendung der §§ 37 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 187/2014, die **straßenrechtliche Bewilligung** für die Neutrassierung jenes Teiles des „Padastertalweges“, welcher als Gemeindestraße ausgeführt wird (dh bis knapp vor die neue Brücke über den Padasterbach), nach Maßgabe der nachfolgenden Schreiben und Projektsunterlagen:

- Schreiben vom 14.08.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1056),
- Schreiben vom 10.12.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1113),
- Schreiben vom 20.02.2015 samt „Konkretisierung der Nachreichung Änderungsoperat Deponie Padastertal“ (OZl. 1143),
- Schreiben vom 28.04.2015 samt Geologischem Bericht „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ und den Plänen D0933-02726-01 (Umleitungsstollen offene Bauweise Deponieüberdeckung), D0933-027220-03 (Lageplan Deponie Padastertal Endzustand) und S0000-02700-00 (Lageplan Detailgrenzkataster) (OZl. 1174) und

- Lageplan „Bepflanzungsplan Padastertal“, Plannr. S0000 00067 02 (Zl. ABF-6/30/18), unter Berücksichtigung der Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 (OZl. 1155) sowie nach Maßgabe nachstehender Auflage

erteilt:

1. Im Bereich des Überganges vom Öffentlichen Gut zum Forstweg ist eine geeignete Wendemöglichkeit für Kraftfahrzeuge zu errichten.

D)

Sonstiges:

Die bisher im Zusammenhang mit der Deponie „Padastertal“ vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Aufträge, insbesondere jene im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, sowie in den ergangenen Änderungsbescheiden, finden sinngemäß auch Anwendung auf die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, wobei die in den naturkundefachlichen Nebenbestimmungen (zB im Zusammenhang mit standortgerechten Gehölzen) oftmals in Aufzählungen enthaltene Gehölzart **Esche (*Fraxinus excelsior*)** ersatzlos zu entfallen hat.

Hinweis:

Die Punkte II. (Fertigstellung), III. (Befristung), VI. (Betriebszeiten) und VII., VIII., IX. und XI. (Aufsichtsorgane) des Spruchteiles E) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, bleiben unverändert aufrecht.

E)

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich Z 1, TP VIII. Z 68 und 71, sind für straßenrechtliche Bewilligung **EUR 15,00** und die naturschutzrechtliche Bewilligung **EUR 1.090,00** als Verwaltungsabgabe, zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. NR. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	663,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift (OZl. 1155)	EUR	85,80	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	763,50	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von insgesamt **EUR 1.923,00**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/76-2016

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,– zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde die Änderung [Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche (=Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes] der mit oben zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2, mit Bescheid vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, die Schüttphase 2.3. und zuletzt mit Bescheid vom 27.06.2014, Zl. U-30.254e/1043, die Hauptschüttphase 3.1 teilkollaudiert.

Abgesehen davon wurden auch noch weitere Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt.

Mit Schreiben vom 14.08.2014 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der Genehmigung für eine Änderung der Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“, Datum 28.07. bzw. 01.08.2014 vorgelegt (OZl. 1056).

Das Projekt wurde mehrfach ergänzt, erweitert und konkretisiert und zwar mit folgenden Eingaben:

- Klarstellung mit Schreiben vom 15.10.2014 (OZl. 1100);
- Antragsergänzung und Klarstellung mit Schreiben vom 10.12.2014 (OZl. 1113);
- Konkretisierung vom 20.02.2015 betreffend den Fachbereich Geotechnik (OZl. 1143).

Gemeinsam mit dem Schreiben vom 10.12.2014 (OZl. 1113) wurden ergänzende Unterlagen unter dem Titel „Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ übermittelt. Auch die Unterlagen zur Konkretisierung vom 20.02.2015, bestehend aus einem Technischen Bericht (01-D51-EP-005-KTB-D0933-02753-00) und dem Basisregelprofil Padasterbach (01-D51-EP-005-KRQ-D0933-02722-02) (OZl. 1143) liegen dem Projekt bei.

Abgesehen davon wurde mit E-Mail vom 21.10.2014 eine Vollmacht der Marktgemeinde Steinach am Brenner als Straßenverwalterin in Hinblick auf die Neutrassierung des „Padasterweges“ als Gemeindestraße vorgelegt (OZl. 1102).

Anlässlich der Ersuchen vom 27.04.2014 (OZl. 1062) und vom 13.01.2015 (OZl. 1114) an die betreffenden Sachverständigen langten nachfolgende Rückmeldungen ein:

- Stellungnahmen des Sachverständigen für Brücken- und Tunnelbau, Herrn DI Siegmund Fraccaro, vom 02.09.2014 (OZl. 1067) und vom 03.02.2015 (OZl. 1125);
- Stellungnahmen des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 02.09.2014 (OZl. 1068) und vom 21.01.2015 (OZl. 1120);
- Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 02.09.2014 (OZl. 1071), vom 02.02.2015 (OZl. 1124) und vom 05.03.2015 (OZl. 1150);
- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, vom 08.09.2014 (OZl. 1072);
- Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 09.09.2014 (OZl. 1075) und vom 23.01.2015 (OZl. 1121);
- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner vom 15.09.2014 (OZl. 1078);
- Stellungnahmen des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 18.09.2014 (OZl. 1081) und vom 11.02.2015 (OZl. 1138);
- Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 24.09.2014 (OZl. 1087);
- Stellungnahmen des bodenmechanischen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 29.09.2014 (OZl. 1089) und vom 06.02.2015 (OZl. 1127);
- Stellungnahmen der geologisch-hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, vom 06.10.2014 (OZl. 1094) und vom 06.02.2015 (OZl. 1129);
- Stellungnahmen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 03.10.2014 (OZl. 1104) und vom 26.01.2015 (OZl. 1126);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 20.01.2015 (OZl. 1118).

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 19.02.2015 (OZl. 1144) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZl. 1145) kundgemacht. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZl. 1164).

An der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin, einigen Sachverständigen und Aufsichtsorganen, weiters ein Vertreter des Landesumweltanwaltes, der Bürgermeister der Gemeinde Steinach und auch diverse Parteien teilgenommen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden mehrere Projektspräzisierungen, und -änderungen sowie eine Antragsergänzung vorgenommen. Außerdem hat sich ergeben, dass seitens der Antragstellerin noch diverse Unterlagen nachzureichen sind. Weiters wurden von allen Anwesenden Stellungnahmen abgegeben. Der rechtsfreundliche Vertreter der Parteien Karl und Franz Grünerbl (betroffene Grundeigentümer), Herr RA Dr. Günter Ellmerer, erhob dabei zahlreiche Einwendungen. Diese Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen zusammengefasst auf folgende Punkte (OZl. 1155):

- In der Kundmachung der mündlichen Verhandlung seien Verfahren nach dem Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Tiroler Straßengesetz etc. nicht angeführt, weshalb diese Verfahren (zB zur Änderung der Forststraße und des Padasterbaches) mangels Kundmachung nach diesen Bundes- und Landesgesetzen nicht Verhandlungsgegenstand im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren seien.
- Die Parteien Grünerbl seien nicht in Kenntnis über die in der Kundmachung angeführten Ergänzungen des Projektes, weshalb abzuklären sei, ob die Behörde diesbezüglich Bescheide erlassen habe, ohne die Grundeigentümer hierüber zu benachrichtigen.
- Die vorgelegten Projektsunterlagen seien unvollständig.
- Gegenstand des Änderungsantrages sei eine Neutrassierung der Forststraße, für welche es bereits eine rechtskräftig bewilligte Trassenführung gebe.
- Der Abänderungsantrag der Antragstellerin stelle eine wesentliche Änderung des UVP-Verfahrens und somit auch des bereits bescheidmäßig genehmigten Projektes dar. Dies insbesondere deshalb, weil die Neutrassierung der Straße mit erheblichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Entwertungen der Grundstücke der Herrn Grünerbl (durch Steinschlag, Wegentwässerung, zusätzliche Grundinanspruchnahme) verbunden sein werde.
- Die Neutrassierung der Straße und auch die Verlegung des Padasterbaches bedürfen der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.
- Es mangle an der Begründung, weshalb der Weg bis zur Brücke als Gemeindestraße geführt werden soll. Es werde daher gefordert, dass der Weg nur bis zum Radweg als Gemeindestraße ausgebildet und anschließend als Forstweg angelegt werde.

Im Hinblick auf den verfahrenseinleitenden Antrag und die Ergänzungen erfolgten bereits zwei Teilerledigungen und zwar mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.06.2015, Zl. U-30.254e/1203, (*Aufbereitungsanlage, Eingangskontrollen, Rückstellproben, Abfallarten*) und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.11.2015, Zl. U-ABF-6/30/21-2015 (*Voraussetzungen für Rundwanderweg samt Steinschlagschutz*).

Zur möglichen Steinschlaggefährdung im neuen Trassenbereich des Talweges wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.04.2015 ein geologischer Bericht unter dem Titel „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ übermittelt. Außerdem wurden mit selben Schreiben abgeänderte Pläne über den Endzustand der Deponie zur Verfügung gestellt (OZl. 1174).

Zuletzt wurde mit Schreiben vom 06.11.2015 ein aktualisierter Bepflanzungsplan (Plannr. 01 D51 EP 005 KLP S0000 000 67 02) nachgereicht (Zl. ABF-6/30/18).

In weiterer Folge wurden die betreffenden Sachverständigen um Abgabe einer Stellungnahme dahingehend ersucht, ob sich – in Hinblick auf die nachgereichten Unterlagen – an den bereits erstatteten Gutachten eine Änderung ergibt. Daraufhin langten nachfolgende Rückmeldungen ein:

- Stellungnahme des Sachverständigen für Brücken- und Tunnelbau, Herr DI Siegmund Fraccaro, vom 29.05.2015 (OZl. 1190);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forsttechnik, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, vom 03.06.2015, Zl. IL-F-EB53/2015 (OZl. 1193);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 08.06.2015 (OZl. 1196);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerökologie, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 10.06.2015 (OZl. 1197);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und Straßenbau, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 16.06.2015, Zl. VIb4-E31.1/190-15 (OZl. 1199);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 18.06.2015 (OZl. 1206).

Weiters wurden in nachfolgenden Fachbereichen die noch ausstehenden abschließenden Stellungnahmen erstattet:

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 15.07.2015, Zl. 3146/014-2015 (OZl. 1224);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie, Herrn Dr. Gunter Heißel und des Sachverständigen für Bodenmechanik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 30.09.2015, Zl. VIa-LG-314/223 (OZl. 1255);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 01.12.2015, Zl. U-ABF-6/30/25-2015.

In Hinblick auf diese Stellungnahmen wurde mit Schreiben vom 09.12.2015 ein abschließendes Parteiengehör bei der Antragstellerin, beim Landesumweltanwalt, beim Arbeitsinspektorat Innsbruck, beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner und auch bei den Parteien Karl und Franz Grünerbl gewahrt (Zl. ABF-6/30/29).

Mit Schreiben vom 14.12.2015 teilte der Landesumweltanwalt von Tirol mit, dass man sich nicht gegen die beantragten Änderungen ausspricht, sofern alle Nebenbestimmungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen in den Bescheid mitaufgenommen werden (Zl. ABF-6/30/31).

Auch das Arbeitsinspektorat Innsbruck teilte mit Schreiben vom 16.12.2015 mit, dass gegen die geplanten Änderungen keinerlei Einwände erhoben werden (Zl. ABF-6/30/32).

Mit Eingabe vom 23.12.2015 ersuchte Herr RA Dr. Ellmerer im Namen der Parteien Grünerbl um Fristerstreckung für die Abgabe seiner Stellungnahme bis zum 15.01.2016 (Zl. ABF-6/30/34). Diese wurde ihm gewährt, eine inhaltliche Stellungnahme langte jedoch – bis auf ein Schreiben vom 01.04.2016, worin eine Stellungnahme für die darauffolgende Woche in Aussicht gestellt (Zl. ABF-6/30/59) aber schlussendlich nicht erfolgt ist – bis zum heutigen Tag nicht ein.

Mit E-Mail vom 07.03.2016 übermittelte der Amtssachverständige für Naturkunde ein an die aktualisiertes (Eschentriebsterben) Gutachten (Zl. ABF-6/30/57). Der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung teilte im Zuge eines Telefonates am 24.05.2016 mit, dass jene Auflage in seiner abschließenden Stellungnahme vom 15.07.2015, wonach der Talweg im Winter zu sperren sei, nicht mehr für die antragsgegenständliche endgültige Ausgestaltung des Weges auf der Topfläche der Deponie, sondern nur für die Bauphase der Deponie Geltung habe (siehe AV in Zl. ABF-6/30/75).

Zumal eine Einigung zwischen der Antragstellerin und den Parteien Karl und Franz Grünerbl trotzdem, dass diese durch den rechtsfreundlichen Vertreter RA Dr. Ellmerer auch der Behörde gegenüber mehrfach in Aussicht gestellt wurde, nicht zustande gekommen ist, ersuchte die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.05.2016 um Bescheiderlassung. Dieses Ersuchen wird im Wesentlichen zusammengefasst folgendermaßen begründet (Zl. ABF-6/30/70):

Kern des noch offenen Änderungsantrages seien die Anhebung des künftigen Laufes des Padasterbaches sowie die Neutrassierung des Talweges. Gegenstand dieses Änderungsantrages sei allerdings nicht nur die Anhebung des Bachlaufs, sondern auch die gleichzeitige Verschiebung des Unterlaufs im Bereich „Wiesfleck“. Dieses Abrücken sei auf Grund eines Planungsfehlers in den Unterlagen der ursprünglichen Genehmigung aus dem Jahr 2009 notwendig. Der unterlaufene Höhenfehler würde dazu führen, dass der künftige Bachlauf in den Basisentwässerungstollen – nach der Änderung 2012 jetzt der in offener Bauweise geführte Teil des Umgehungsstollens – einschneiden würde. Beide Ableitungssysteme des Padasterbaches seien auf Dauer zu erhalten und jeweils auf das Abfuhrvermögen eines 400-jährigen Ereignisses ausgelegt. Nach Inbetriebnahme des künftigen Bachlaufs werde der Umleitungsstollen ab einer Wasserführung eines 30-jährigen Ereignisses ebenfalls beaufschlagt. Auf die Betriebszeit der Deponie erfolge die Ableitung ausschließlich über den bereits fertiggestellten Umleitungsstollen (vgl. Teilfertigstellungsanzeige vom 10.10.2014, BBT-Zl. 24309A-Ha/Ha). Hinsichtlich dieses Umleitungsstollens liege ein verbücheter Dienstbarkeitsvertrag (V0606-001 vom 15.07.2013) mit dem Grundeigentümer vor (vgl. Eintrag in EZ 1100 C-OZ 1 GB 81209 Steinach).

Auf Grund des Einwandes der Parteien Grünerbl in der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2015 habe die Antragstellerin das Abrücken des Bachlaufs auf das technisch zwingende Minimalerfordernis geändert. Eine wesentliche Änderung des künftigen Verlaufs des „Talweges“ sei nicht möglich gewesen. Dieser Straßenverlauf habe infolge des bereits zitierten Vermessungsfehlers ebenfalls angepasst werden müssen, um eine dem Stand der Technik entsprechende maximale Steigung nicht zu überschreiten. Der neue Verlauf liege im öffentlichen Interesse, da die damit verbundenen dauernden Eingriffe in die Natur außerhalb der Deponie wesentlich vermindert werden könnten.

Hinsichtlich des Nutzungszwecks der Liegenschaft werde darauf hingewiesen, dass die rechtsufrigen Flächen in Siegreith/Wiesfleck als ökologische Ausgleichsflächen „Trockenwiesen“ seit den Genehmigungen 2009 vorgesehen seien. Mit den Grundstückseigentümern sei darüber schon 2013

Einvernehmen erzielt und diese Nutzung/Nachnutzung im Abschnitt D des bereits erwähnten Vertrages vom 15.07.2013 festgelegt und auch in ihrem Verkehrswert abgewertet worden.

Für die Antragstellerin sei ein weiteres Abwarten im Hinblick auf den Baufortschritt nicht hinnehmbar. Auch drohe durch Verzögerungen der Verlust von TEN-Zuschüssen (der 40%) zum Nachteil Italiens und Österreichs.

Da sämtliche Versuche zur Erreichung einer Einigung mit den Herren Grünerbl ergebnislos geblieben seien, werde um Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin gebeten.

Die Deponie „Padastertal“ sei als notwendige Begleitmaßnahme und Nebenanlage für den Bau des Brenner Basistunnels im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, unter Spruchpunkt A/2.4/2 (Seite 8) genehmigt. In Verbindung von § 18b EisbG 1957 und § 3 Abs. 1 EisbEG stehen der Antragstellerin damit die Enteignungsmittel offen. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer auf Grund der Bestimmung des § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 sei daher keine Genehmigungsvoraussetzung.

Herr RA Dr. Ellmerer wurde von der Behörde am 10.05.2016 über dieses Ersuchen in Kenntnis gesetzt. (siehe AV in Zl. ABF-6/30/73).

Weitere Stellungnahmen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

1. Allgemeines:

Die Deponie „Padastertal“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, genehmigt. In weiterer Folge wurden diverse Änderungen genehmigt und Teilkollaudierungen durchgeführt.

Mit vorliegendem Antrag suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der genehmigten Deponie „Padastertal“ an. Eine allgemeine Projektbeschreibung ergibt sich aus Punkt 2.) dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die vorgelegten Schreiben und Projektunterlagen:

- Schreiben vom 14.08.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Unterlagen zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1056),
- Schreiben vom 10.12.2014 samt „Änderungsoperat, D51 Deponie Padastertal, Nachreichung zum Änderungsoperat Deponie Padastertal 2014“ (OZl. 1113),
- Schreiben vom 20.02.2015 samt „Konkretisierung der Nachreichung Änderungsoperat Deponie Padastertal“ (OZl. 1143),
- Schreiben vom 28.04.2015 samt Geologischem Bericht „Beurteilung Steinschlaggefährdung im Bereich der verlegten Gemeindestraße (Deponie Padastertal)“ und den Plänen D0933-02726-01

(Umleitungsstollen offene Bauweise Deponieüberdeckung), D0933-027220-03 (Lageplan Deponie Padastertal Endzustand) und S0000-02700-00 (Lageplan Detailgrenzkataster) (OZl. 1174) und

- Lageplan „Bepflanzungsplan Padastertal“, Plannr. S0000 00067 02 (Zl. ABF-6/30/18),

zu verweisen. In Punkt 4.) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

Die beantragten Änderungen gründen auf den Erkenntnissen, welche im Zuge der bisherigen Errichtungsarbeiten im Zusammenhang mit der Deponie „Padastertal“ gewonnen wurden und sollen den Endzustand der Deponie in mehrfacher Hinsicht optimieren.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um keine wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002, dh diese können nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt verbunden sein.

2. Vorhabensbeschreibung:

A) Änderung der Morphologie der Deponie durch die Anhebung der Sohle des Padasterbaches:

Diese Änderung betrifft im Wesentlichen nachfolgende Punkte:

- Ausdehnung und Geometrie der Deponie Padastertal;
- Verlauf und Längsneigung des neuen Bachbetts des Padasterbaches auf den Deponiekörper;
- Bautyp Geschiebeauffangbecken Seitenzubringer;
- Abführung Seitenzubringer über die Deponieoberfläche;

Im Vergleich zum genehmigten Projekt ist gemäß gegenständlichem Änderungsantrag eine Ausdehnung der Deponieschüttung entlang dem nördlichen Rand im Mittelabschnitt der Deponie vorgesehen. Die entsprechende Nordverschiebung des Deponierandes wird durch den Verlauf der Trinkwasserleitung begrenzt, die im Rahmen von vorbereitenden Maßnahmen aus der Talsohle in die nördliche Talflanke verlegt wurde.

Die Ausdehnung der Deponieschüttung dient dem Zweck, die Fließsohle des neuen Bachbetts für den Padasterbach anzuheben und somit den Einschnitt im Deponiekörper für die Ausbildung des neuen Bachbettes zu verringern. Damit verbunden sind die Reduzierung der Böschungshöhen des Bacheinschnitts und die begünstigte Abführung der Seitenzubringer in den Padasterbach.

Diesbezüglich haben sich im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 nachfolgende Präzisierungen ergeben:

- Die „Vermörtelung“ des Bachbettes ist in den allgemeinen technischen Unterlagen des Projektes (Nachreichung) so angeführt, als ob sie für das gesamte Bachbett gelte. Dies ist allerdings nicht der Fall laut Auskunft am Tag der Verhandlung. Die Vermörtelung soll (nach Rücksprache mit dem betreffenden Sachverständigen) nicht auf der gesamten Länge des Bachbettes stattfinden, sondern sind in Abständen von 30 m (steiler Bachabschnitt) und in Abständen von 50 m (flacher Bachabschnitt) Querriegel vorgesehen.

- Im Technischen Bericht der Konkretisierung der Nachreichung unter Punkt 4.2.1. wird im dritten Absatz die Durchlässigkeit der Tondichtungsbahn mit $5 \cdot 10^{-5}$ m/s angegeben. Dabei handelt es sich um einen Tippfehler. Die Durchlässigkeit der Dichtungsbahn muss kleiner sein als $1 \cdot 10^{-10}$ m/s.
- Die mit der Änderung verbundene Nordverschiebung der Deponie führt nicht dazu, dass neue Grundparzellen durch die Deponie in Anspruch genommen werden. Die neu berührten Flächen stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach.

Der Bautyp der am Deponierand bei den Seitenzubringern angeordneten Geschiebeauffangbecken wird im Vergleich zum genehmigten Projekt aus hydraulischer Sicht optimiert. Die bereits im genehmigten Projekt vorgesehene Abführung der Seitenzubringer über die Deponieoberfläche hin zum Padasterbach wird im gegenständlichen Änderungsantrag im Detail konkretisiert.

Die vorliegende Umplanung der Bachstatt des Padasterbaches ist aus wildbachtechnischer Sicht als eine wesentliche Verbesserung zu betrachten, da dadurch die Einmündungssituation für die Seitenzubringer verbessert ist sowie die gesamte Situation der Seitenzubringer durch dem Stand der Technik entsprechende Baumaßnahmen ebenso einer Verbesserung zugeführt wird.

B) Zusätzliche vorübergehende Rodung am mittleren rechten Rand der Deponie:

Die zusätzliche vorübergehende Rodung am mittleren rechten Rand der Deponie (im Bereich unterhalb der Trinkwasserleitung) beläuft sich auf ca. 10.000 m². Diese Fläche ist identisch mit der durch die Deponie neu in Anspruch genommenen Fläche.

Die aktuellen Rodungsgrenzen sind auf dem Rodungsplan in den Projektunterlagen abgebildet.

Diese Rodungen stellen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen dar, weil es sich um einen schmalen Waldstreifen zwischen Trinkwasserleitung und ursprünglich geplanter Deponie handelt. Nichts desto trotz besteht ein höheres öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Schutzwald. Diese Rodung wird insofern befristet, als dass nach Stilllegung der Deponie die Aufforstung dieser Flächen unverzüglich vorzunehmen ist.

C) Neutrassierung des Talweges (Gemeinde-/Forststraße) samt Brücke und Erhaltungswege:

Der neu zu errichtende 3,50 m breite Weg zweigt im Bereich des Geschiebebeckens (Kreuzung Gemeindestraße – Radweg) ab und wechselt nach ca. 744 m mittels einer Brücke von der orographisch rechten Seite des Padasterbaches auf die linke Seite. Die nachfolgende Steigung wird mittels drei Spitzkehren überwunden. Der Radius dieser Kehren beträgt 7,0 bis 7,5 m. Nach ca. 1.780 m mündet der zu errichtende Weg in den Bestandsweg ein. Um Fahrzeugbegegnungen abwickeln zu können, wurden Ausweichen vorgesehen.

Dieser neue Talweg soll bis zum Bereich Wiesfleck (bis zur Abzäunung der Zufahrt zum Geschiebeauffangbecken des ersten Seitenzubringers) als Gemeindestraße und im weiteren Verlauf als Forststraße der Agrargemeinschaft errichtet werden. Auf der Forststraße gilt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Berechtigte.

Der geplante Talweg hat – im Vergleich zum genehmigten Projekt – einen abgeänderten Verlauf. Die Ausbildung von Spitzkehren im steilen Bestands Gelände der südlichen Talflanke ist nicht mehr erforderlich.

Der Talweg soll teilweise bombiert ausgeführt werden.

Bezüglich der Entwässerung der anfallenden Wässer bergseits des geplanten Weges ist festzustellen, dass durch die vielen geplanten Kehren und der Tatsache, dass der Weg auf einem Deponiekörper zur Ausführung gelangen soll, sich gegenüber der ursprünglichen Trasse die Notwendigkeit ergibt, die Wegentwässerung an die örtlichen Verhältnisse anzupassen, damit nach Möglichkeit Erosionen vermieden werden.

Die Brücke über das neue Bachbett des Padasterbaches wird weiter taleinwärts vorgesehen, deren Spannweite kann infolge der Verkleinerung des Bacheinschnittes reduziert werden. Die Bauweise wird von Beton in Holz/Stahl gewandelt.

Das Durchflussprofil des Brückenbauwerkes ist als ausreichend zu betrachten, weshalb diese Brücke kein Abflusshindernis für den Padasterbach darstellt.

Weiters ist im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhaben vorgesehen, dass sämtliche am Deponierand für die Seitzubringer angeordneten Geschiebeauffangbecken sowie das Einlaufbauwerk für den Umleitungsstollen für Wartungs- und Instandhaltungszwecke mit Erhaltungswegen erreicht werden sollen. Diese zweigen alle vom neuen Forstweg ab und verlaufen zur Gänze auf der neuen Deponieoberfläche.

Die Querung des Padasterbaches zu den orographisch rechten Ablagerungsplätzen erfolgt beidseitig fallend, sodass durch diese Querungen keine Bachausbrüche auf die Deponiefläche zu erwarten sind. Aufgrund der vorliegenden Planung ist die Voraussetzung für die Wartung aller Ablagerungsplätze der Seitenbäche geschaffen.

Diese Wege und Straßen sollen dauerhaft angelegt werden.

Die geplanten Wege entsprechen allesamt der RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“. Die in dieser RVS festgehaltenen Trassierungsparameter wurden eingehalten. Die Befahrbarkeit der Spitzkehren ist für ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit Anhänger und einen 3-Achs-LKW (ohne Anhänger) möglich, längere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggespanne dürfen den Weg nicht benutzen.

Bei der beantragten Forststraße einschließlich der davon abzweigenden Erhaltungswege handelt es sich um forstliche Bringungsanlagen im Sinne des § 59 Forstgesetz 1975. Außerdem kommt diese Forststraße im Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung zu liegen und führt durch Schutzwald. Die Errichtung der Forststraße steht nicht im Widerspruch zur Erhaltung eines leistungsfähigen Schutzwaldes und ist gleichzeitig mit der Stilllegung der Deponie abzuschließen.

Durch die steilen Wiesenflächen an den oberhalb der Straße anschließenden Hängen ist mit Abgang von Kleinlawinen auf das Wegplanum zu rechnen, weshalb die Straße im Winter für den öffentlichen Verkehr zu sperren ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Steinschlaggefährdung im neuen Trassenbereich des Talweges ist die Umsetzung eines Steinschlagschutzes (Damm oder Steinschlagnetz) im Bereich 3 des Weges geplant. Damit kann die Gefährdung durch Steinschlag möglichst hintangehalten werden.

D) Anpassung des Bepflanzungsplanes, Rekultivierung:

Die Maßnahmenflächen der Bepflanzung werden an die neuen Gegebenheiten angepasst – das Ausmaß bleibt unverändert. Die Bepflanzung erfolgt gemäß Lageplan „Bepflanzungsplan Padastertal“, Plannr. S0000 00067 02.

Die Rekultivierung hat laut Allgemeinen Technischen Bericht D0154-00574 (Einlage LH-A-VI-1.0-01-01 vom 29.09.2008) zur Genehmigung vom 16.04.2009, Seite 26, aus einer zusätzlichen rd. 50 cm starken Ausgleichsschicht und einer ca. 30 cm starken Humusschicht zu bestehen. Es handelt sich um Unterboden und Humus, der vor Beginn der Deponieschüttung abgetragen und zwischengelagert wird.

Schichten derartiger Mächtigkeit können laut Antragstellerin im Padastertal weder entnommen noch bei gegebenen Platzverhältnissen und Einbaubedingungen zwischengelagert werden. Der Bodenaufbau entspräche zudem weder alpinen Waldflächen noch alpinen Weideflächen. Selbst die Mähder von Wiesfleck wiesen keinen derartigen Aufbau auf. Die Rekultivierung soll daher entsprechend dem Vorzustand erfolgen.

Es wird auf der orographisch rechten Berme des Padasterbaches ein Streifen von 4 m Breite nicht bepflanzt und zwar zwischen dem Seitengerinne 04 und dem Seitengerinne 05 sowie dem Seitengerinne 06 taleinwärts bis zum Stollenportal Trinkwasserleitung. Es wird lediglich eine Furt im Bereich des Seitengerinnes 04 errichtet.

E) Planänderung Wiesfleck:

Aufgrund der Korrektur eines Höhenfehlers bei der Projektierung muss der Verlauf des neuen Padasterbachbettes im unteren Bereich des Umleitungsstollens bzw. des Hochwasserentlastungsstollens entsprechend den vorliegenden Geländebedingungen bzw. der bautechnischen Notwendigkeit im Bereich Wiesfleck nach orographisch rechts verschoben werden.

3. Ergänzende naturkundefachliche Feststellungen:

Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen werden im mittleren Drittel der Deponie orografisch rechts des Padasterbaches zusätzlich im Ausmaß von ca. 1 ha beeinträchtigt. Die Flächen beherbergen hochmontanen Fichtenwald. Er liegt in der Gesellschaft des Alpenlattich Fichtenwaldes (Homogynae Piceetums) vor. Der Vegetationstyp entspricht keinem der in Anlage 4 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 angeführten besonderen Lebensraumtypen.

Allerdings betreffen die beantragten Änderungen diverse geschützte Pflanzenarten der Anlage 2 (Nestwurz) und der Anlage 3 (Seidelbast, Bärlapp) der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 direkt. Diese Arten kommen im näheren und mittleren Umgebungsbereich aber ebenfalls vor und sind daher nicht in ihrem Bestand an dem betroffenen Standort gefährdet.

Ein Sonderbiotop liegt nicht vor.

In den von den Änderungen betroffenen Bereichen kommen mehrere Vogelarten (zB. Schwarzspecht, Kleiber, Waldbaumläufer etc.) und auch diverse Fledermausarten (zB Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr etc.) vor. Eine relevante Verschlechterung für die geschützten Tier- und Vogelarten ist mit den beantragten Änderungen nicht verbunden.

Insgesamt sind mit den Änderungen zwar zusätzliche Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter (Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, Naturhaushalt, Erholungswert und Landschaftsbild)

verbunden, diese begründen allerdings keine wesentliche Änderung an den bisher im Zusammenhang mit der Deponie „Padastertal“ zu erwartenden Beeinträchtigungen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständlichen Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 GewO 1994 sind auch bei Realisierung der beantragten Änderungen erfüllt.

Öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 werden nicht beeinträchtigt, fremde Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 werden nicht verletzt.

Hinsichtlich der beantragten Forststraße sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975 erfüllt. Auch die Voraussetzungen der §§ 17 ff Forstgesetz 1975 für die Erteilung einer Rodungsbewilligung liegen vor.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind betreffend die beantragte Straße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (Neutrassierung des „Padastertalweges“ bis knapp vor die Brücke als Gemeindestraße) erfüllt.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, sowie den weiteren Änderungsbescheiden. Zur Herstellung des Vorhabens Brenner Basistunnel wird gegenständliche Deponie benötigt.

Die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist aus Sicht des jeweiligen Fachbereiches erforderlich. Darüber hinaus hat die Konsenswerberin der Vorschreibung der Auflagen zugestimmt.

III. Beweismwürdigung:

1. Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt und den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Die Hintergründe für das Änderungsansuchen konnten dem Antragsschreiben vom 14.08.2014 (OZl. 1056) entnommen werden, dass es sich gegenständlich um keine wesentlichen Änderungen handelt, wurde von den Amtssachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 einhellig bestätigt (OZl. 1155).

2. Vorhabensbeschreibung:

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus den Schreiben der Antragstellerin und den vorgelegten Projektunterlagen (siehe Auflistung oben unter II./1.). Weitere Details konnten aus den schriftlichen bzw. mündlichen Stellungnahmen/Gutachten der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen entnommen werden.

3. Ergänzende naturkundefachliche Feststellungen:

Die ergänzenden naturkundefachlichen Feststellungen beruhen ausschließlich auf der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde vom 01.12.2015 (Zl. ABF-6/30/25).

4. Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, die geologisch/hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herr Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, der bodenmechanische Sachverständige, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Herr Ing. Stefan Kammerlander, der forstfachliche Amtssachverständige, Herr DI Dr. Helmut Gassebner, der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, der brücken- und tunnelbautechnische Sachverständige, Herr DI Siegmund Fraccaro und der hydrologische Amtssachverständige, Herr Mag. Klaus Niederscheider eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Padastertal“ Stellungnahmen erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Sämtliche Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates, Herrn DI Josef Kurzthaler wurden im Wesentlichen auch nicht in Zweifel gezogen.

Seitens der Parteien Grünerbl wurde lediglich – entgegen der einhelligen Meinung der anwesenden Sachverständigen im Zuge der Verhandlung – vorgebracht, dass es sich bei den beantragten Änderungen um eine wesentliche Änderung im Sinne der Definition des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 handeln soll. Dies wurde ua damit begründet, dass Gefährdungen durch Steinschlag und durch Erosionen, verursacht durch die Wegentwässerung, drohen würden. Zur Verhinderung von Erosionen wurden auf Vorschlag des hydrographischen Amtssachverständigen entsprechende Auflagen spruchgemäß vorgeschrieben. In Hinblick auf eine allfällige Steinschlaggefährdung im neuen Trassenbereich wurden seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.04.2015 ergänzende Unterlagen übermittelt, welche zum Projektbestandteil erklärt wurden. Diese wurden von den Sachverständigen für Geologie und Bodenmechanik für ausreichend befunden. Die Vorlage einer planlichen Darstellung der Schutzmaßnahmen vor Baubeginn des Talweges wurde im Sinne des Vorschlages der betreffenden

Sachverständigen spruchgemäß als Nebenbestimmung vorgeschrieben. Zusammengefasst konnten die auf fachlicher Ebene geäußerten Bedenken der Parteien Grünerbl in Hinblick auf allfällige Gefährdungen aus Steinschlag und Erosionen entkräftet werden. Daher gibt es auch keinen Anlass die gutachterlichen Feststellungen, insbesondere auch zur Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, in Zweifel zu ziehen und konnten diese daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Konkret ergibt sich insbesondere aus den unter Punkt I. angeführten Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen und aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze sowie die Erforderlichkeit der vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus den Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen. Die festgestellten öffentlichen Interessen ergeben sich aus den diesbezüglichen Äußerungen des Vertreters der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt I. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht.

Die übrigen, im Zuge der Verhandlung erhobenen Einwendungen werden unter Punkt IV. Rechtliche Beurteilung behandelt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. (Zu den dazu erhobenen Einwendungen siehe unten Punkt g).)

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt A):

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Wie festgestellt, liegt keine wesentliche Änderung im Sinne vorzitierte Bestimmung vor. Dies deckt sich mit der einhelligen Meinung der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen. Auch die dagegen erhobenen Einwendungen der Parteien Grünerbl betreffend Steinschlag- und Erosionsgefahr haben sich – wie in der Beweiswürdigung unter Punkt III. dargelegt – als unbegründet erwiesen. Darüber hinaus wurde von den Parteien Grünerbl vorgebracht, dass eine wesentliche Änderung aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Entwertung der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke vorliege, aber auch diese Argumentation ändert nichts an der getroffenen Feststellung. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung ist auf die Schutzinteressen der Materiengesetze, insbesondere auf jene des § 43 AWG 2002, abzustellen. Das Eigentum wird zwar in § 43 Abs. 1 Z 4 AWG 2002 unter Schutz gestellt, allerdings handelt es sich dabei lediglich um einen Schutz vor der Vernichtung der Substanz bzw. dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz. Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes ist hingegen nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (*Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002, § 43). Wie dargelegt, wird von den Parteien Grünerbl zwar eine Grundentwertung geltend gemacht, von einem Substanzverlust ist nicht die Rede. Derartige vermögensrechtliche Nachteile haben bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung außer Betracht zu bleiben.

Zusammengefasst ist daher nochmals festzuhalten, dass die beantragten Änderungen nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden und daher auch nicht als wesentliche Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren sind.

In weiterer Folge ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragten Maßnahmen sind jedenfalls nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Forstgesetz 1975, nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und nach dem Tiroler Straßengesetz genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Zusammengefasst liegen, wie festgestellt, die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch in Hinblick auf die geplanten Änderungen vor.

Genehmigungsvoraussetzungen nach der GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem IG-L:

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere den immissionstechnischen Stellungnahmen, geht hervor, dass sich durch die beantragten Maßnahmen bei den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L keine Änderungen ergeben.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem WRG 1959:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 hat der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige mitgeteilt, dass mit den beantragten Änderungen keine Einwirkungen auf Gewässer, welche unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen (im Sinne des § 32 WRG 1959) verbunden sind. Auch bestätigte der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, dass Schutz- und Regulierungswasserbauten gemäß § 41 WRG 1959 im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhabens nicht errichtet werden.

Allerdings soll die Brücke über das neue Bachbett des Padasterbaches geändert ausgeführt werden.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender

Gewässer die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG 1959 erforderlich ist.

§ 38 Abs 1 WRG 1959 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, sondern unterscheidet zwischen Brücken, Stegen und Bauten einerseits und anderen Anlagen andererseits. Während für letztere eine wr Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind (vgl. zB VwGH 12.10.1993, 92/07/0002).

Unter einem Bau (Bauwerk, Bauanlage, Baulichkeit) ist jede Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist (vgl. zB VwGH 23.12.1932).

Die betreffenden Sachverständigen haben keinen Einwand gegen die geplante Brücke bzw. deren Ausführung erhoben. Eine negative Beeinflussung des vorhandenen Hochwasserabflusses wird – wie festgestellt – nicht erwartet. Abgesehen davon, werden durch die Verwirklichung der beantragten Maßnahmen weder öffentliche Interessen nach § 105 WRG 1959 beeinträchtigt, noch fremde Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 beeinträchtigt.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Forstgesetz 1975:

zur Rodung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Wie unter Kapitel II. festgestellt, besteht an der von der Rodung betroffenen Waldfläche ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Schutzwald. Dementsprechend liegt gegenständlich kein Anwendungsfall des § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vor.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung nach Abs. 3 leg. cit. dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Der forstfachliche Amtssachverständige hat im Rahmen der Verhandlung dargelegt, dass die geplanten Rodungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen darstellen, weil es sich um einen schmalen Waldstreifen zwischen Trinkwasserleitung und ursprünglich geplanter Deponie handelt. Außerdem handelt es sich um eine Maßnahme vorübergehender Natur, da nach der Stilllegung der Deponie die

Flächen wieder unverzüglich aufzuforsten sind. Dementsprechend ist die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche ebenfalls als geringfügig zu bewerten. Aufgrund der festgestellten öffentlichen Interessen an der Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche für die Deponie der Antragstellerin, ist von einem Überwiegen und damit vom Vorliegen der Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung auszugehen. Im Übrigen wird der Eisenbahnverkehr in § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sogar ausdrücklich als öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 3 genannt.

Nach § 18 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

§ 18 Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die beantragte Verwendung im Bewilligungsbescheid ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen ist, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Im vorliegenden Fall ist eine befristete Rodung im Ausmaß von ca. 10.000 m² beantragt. Demzufolge waren die entsprechenden Nebenbestimmungen in den Spruch ausdrücklich aufzunehmen und die aus forstfachlicher Sicht für erforderlich erachteten Auflagen im Sinne des § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 vorzuschreiben. Die Antragstellerin hat im Übrigen der Vorschreibung dieser Auflagen zugestimmt.

zur forstlichen Bringungsanlage:

Nach § 59 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind „forstliche Bringungsanlagen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 3).

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Forststraße eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Infolge der forstfachlichen Stellungnahme im Zuge der mündlichen Verhandlung steht fest, dass es sich bei der beantragten Weganlage einschließlich der davon abzweigenden Erhaltungswege um eine Forststraße im Sinne des § 59 Abs. 2 Forstgesetz 1975 handelt.

Nach § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs

möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen nach Abs. 2 leg. cit. jedenfalls nicht

- a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
- b) der Hochwasserabfluss von Wildbächen behindert,
- c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
- d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
- e) der Abfluss von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht wird.

Laut forstfachlicher Stellungnahme im Zuge der mündlichen Verhandlung erfüllt die geplante Forststraße den im § 60 Forstgesetz 1975 vorgesehenen allgemeinen Vorschriften für Bringungsanlagen.

Nach § 62 Abs. 1 Forstgesetz 1975 bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung):

- a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

Wie festgestellt, ist im gegenständlichen Fall eine Bewilligungspflicht nach § 62 Abs. 1 lit. c Forstgesetz 1975 gegeben.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, dass

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. c handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

Nach § 22 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hat der Eigentümer eines Schutzwaldes diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.

Nach § 62 Abs. 3 Forstgesetz 1975 sind in der Errichtungsbewilligung bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. c und d die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschreibung in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975 werden von der gegenständlichen forstlichen Bringungsanlage allesamt erfüllt. Die Errichtung der Forststraße steht nicht im Widerspruch zur Erhaltung eines leistungsfähigen Schutzwaldes.

Gemäß § 1 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz werden die Zuständigkeit des Bundes sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Straßen und Wege nicht berührt. Dieses Gesetz gilt nach § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Straßengesetz insbesondere nicht für Forststraßen im Sinne des § 59 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Eine straßenrechtliche Bewilligung war für die beantragte Forststraße daher nicht erforderlich.

Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beiziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden. Einwendungen wurden von dieser Seite keine erhoben.

e) Naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B):

Laut Genehmigungsbescheid wurde die Deponie „Padastertal“ naturschutzrechtlich bewilligt. Infolge der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 01.12.2015 steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden. Zudem kommen geschützte Pflanzen- und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor, wie festgestellt werden kommen durch die beantragte Änderung einzelne Individuen geschützter Pflanzenarten zu Schaden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44.

Zusammengefasst liegen daher die Bewilligungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen auch nach dem TNSchG 2005 vor.

f) Straßenrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt C):

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz gilt dieses Gesetz

- a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und
- b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und 14. Abschnittes.

Nach § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine „Straße“ eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen. Nach Abs. 3 leg. cit. sind „öffentliche Straßen und Wege“ dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege. Nach Abs. 5 leg. cit. ist der „Gemeingebrauch“ die jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne besondere Ermächtigung zustehende Benützung einer Straße zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung.

Dass es sich beim „Padastertalweg“ auf der Gp. 1160, KG Steinach, um eine Gemeindestraße und damit um eine öffentliche Straße im Sinne vorzitiert Bestimmungen handelt, wurde bereits im Zuge eines früheren Änderungsverfahrens, welches mit Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, seinen Abschluss gefunden hat, ausführlich geprüft und festgestellt.

Das Tiroler Straßengesetz hat beim Neubau einer Straße und bei der baulichen Änderung einer Straße zur Anwendung zu gelangen. Infolge der straßenbau- und verkehrstechnischen Stellungnahme vom 11.02.2015 ist hier von einem Neubau des Talweges auszugehen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz müssen Straßen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass

- a) sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
- b) sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
- c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, so weit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
- d) sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung in Einklang stehen.

Nach § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz bedarf der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung).

Infolge des beantragten Neubaus einer Straße ist der Bewilligungstatbestand in § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz gegeben. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind laut straßenbau- und verkehrstechnischer Stellungnahme erfüllt.

Nach § 41 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat der Straßenverwalter um die Erteilung einer Straßenbaubewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

Straßenverwalter ist hier die Gemeinde. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde als Straßenverwalterin vorgelegt (vgl. OZl. 1102).

Nach § 44 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat die Behörde über ein Ansuchen nach § 41 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Nach Abs. 2 leg. cit. ist das Ansuchen abzuweisen, wenn das Bauvorhaben den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 nicht entspricht. Liegt kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine Abweisung vor, so ist die Straßenbaubewilligung nach Abs. 3 leg. cit. entsprechend dem Ansuchen zu erteilen. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 entsprochen wird.

g) Einwendungen:

Die von den Parteien Grünerbl erhobenen Einwendungen haben sich allesamt als unbegründet erwiesen bzw. waren nicht geeignet, am gegenständlichen Verfahrensergebnis etwas zu ändern. Dies aus folgenden Gründen:

- Zu den vorgebrachten Mängeln bei der Kundmachung ist festzuhalten, dass es sich beim gegenständlichen Änderungsverfahren um ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002 handelt. Das AWG 2002 sieht in § 38 Abs. 1 und 1a eine umfassende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für zahlreiche Bundes- und Landesgesetze, unter anderem auch für das Forstgesetz 1975, das WRG 1959, das Tiroler Straßengesetz und das TNSchG 2005 vor. Diese Konzentration umfasst sämtliche Bestandteile des AWG-Projektes, dh auch die mit der Deponie „Padastertal“ untrennbar verbundene Trassierung des Talweges und die Verlegung des Padasterbaches. Die relevanten Änderungen sind in der Vorhabensbeschreibung der Anberaumung zur mündlichen Verhandlung enthalten und waren damit auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015. Eine Verpflichtung zur Anführung der vom Mitvollzug umfassten Materiengesetze in der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung gibt es nicht. Eine Auseinandersetzung mit den betreffenden Rechtsmaterien erfolgte oben unter den Punkten g), h), j) und k).
- Die in der Kundmachung angeführten Ergänzungen des Projektes beziehen sich ausschließlich auf das gegenständliche Verfahren, was den diesbezüglichen Ausführungen nach Ansicht der Behörde auch unzweifelhaft entnommen werden kann. Die auf dieser Fehlannahme getroffene Unterstellung, dass die Behörde möglicherweise Bescheide erlassen haben könnte, ohne die Grundeigentümer zu benachrichtigen, bedarf damit keiner weiteren „Abklärung“.
- Die vorgelegten Projektunterlagen wurden von sämtlichen Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung des Änderungsvorhabens für ausreichend befunden. Dementsprechend ist das Vorbringen

der Parteien Grünerbl, wonach die Unterlagen in mehrfacher Hinsicht unvollständig sein sollen, nicht nachvollziehbar.

- Weiters wird vorgebracht, dass eine „Neutrassierung der Forststraße“ antragsgegenständlich ist. Dies deckt sich mit der Vorhabensbeschreibung oben unter II. 2. C). Auch in der diesbezüglichen rechtlichen Beurteilung oben unter Punkt h) und unter k) wird dem nicht widersprochen. Dementsprechend erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen.
- Dass das gegenständliche Änderungsvorhaben zu keiner wesentlichen Änderung des Gesamtvorhabens im Sinne des AWG 2002 führt, wurde bereits in der Beweiswürdigung und oben unter Punkt d) ausführlich dargelegt. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten vermögensrechtlichen Nachteile haben im gegenständlichen Verwaltungsverfahren außer Betracht zu bleiben und sind allenfalls in einem anschließenden Enteignungs- oder Zivilrechtsverfahren zu klären.
- Dass im gegenständlichen Verfahren keine Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen ist, ergibt sich aus dem oben zitierten § 24f Abs. 1a UVP-G 2000, wonach die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Schon im ursprünglichen Genehmigungsbescheid für die Deponie „Padastertal“, dh im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, wurde festgestellt, dass die Deponie „Padastertal“ zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basistunnels notwendig ist. Dass auch die gegenständlich beantragten Änderungen der Deponie der Errichtung und dem Betrieb des Brenner Basistunnels dienen und notwendig sind, hat die Antragstellerin glaubhaft darlegen können. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, war daher die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz wurde über einen langen Zeitraum versucht, eine Einigung herbeizuführen und wurde daher im Einvernehmen mit der Antragstellerin mit der Entscheidung zugewartet. Zumal die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung allerdings vorliegen, war dem Ersuchen der Antragstellerin auf Bescheiderlassung nachzukommen. Der Vertreter der Parteien Grünerbl wurde darüber auch in Kenntnis gesetzt.
- Was die geforderte Begründung für die Ausführung des Weges bis zur Brücke als Gemeindestraße betrifft, ist festzuhalten, dass die antragsgegenständliche Ausführung von den betreffenden Sachverständigen für geeignet und nachvollziehbar befunden wurde. Ergänztender Erhebungsbedarf ergibt sich aus der Forderung der Parteien Grünerbl nicht, eine subjektive Rechtsverletzung wird in diesem Zusammenhang nicht einmal behauptet.

h) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind im Zuge der mündlichen Verhandlung zwar erhoben worden, diese haben sich allerdings – wie insbesondere im Rahmen der Beweiswürdigung unter Punkt III. und oben unter Punkt I) dargelegt, als unbegründet erwiesen.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen. Die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden – bis auf einen Fachbereich – allesamt spruchgemäß vorgeschrieben. Was die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 01.12.2015

vorgeschlagenen Nebenbestimmungen betrifft, so wurden lediglich jene nochmals in den Spruch aufgenommen, welche nicht bereits für die Deponie „Padastertal“ in einem früheren Verfahren bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Zumal es sich gegenständlich um ein Änderungsverfahren handelt, war es auch nicht erforderlich, nochmals eine Nebenbestimmung aufzunehmen, welche die Deponiearbeitszeiten festlegt oder nochmals ein ökologisches Aufsichtsorgan zu bestellen. Allerdings wurde in Spruchpunkt V. klargestellt, dass die früheren Festlegungen auch für die gegenständlich genehmigten Änderungen als verbindlich anzusehen und sinngemäß anzuwenden sind. Dies allerdings unter Berücksichtigung des vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen am 07.03.2016 erfolgten Hinweises, wonach die Pflanzenart „Esche“ aufgrund der gewonnenen Erfahrungen infolge des vermehrt auftretenden Eschentriebsterbens im Wipptal ersatzlos aus den Nebenbestimmungen zu streichen ist. Ebenfalls ersatzlos zu streichen war eine Nebenbestimmung des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung anlässlich der Klarstellung vom 24.05.2016.

i) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

j) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt E) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. Herrn Karl Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
6. Herrn Franz Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
7. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
8. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);

11. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
12. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
19. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/IVVS4, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail an: erich.simetzberger@bmvit.gv.at und ivvs4@bmvit.gv.at);
21. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
22. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
3. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
4. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
6. Herrn DI Rudolf Neuraüter, im Hause, (per E-Mail);
7. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
9. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

10. Herrn Sigmund Fraccaro, Prinz-Eugen-Straße 9, 6176 Völs, (per E-Mail: sigmund.fraccaro@gmx.at);
11. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
12. das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl



Amtssigniert. SID2016061009212
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner
Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Padastertal" – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BEGLEITSCHREIBEN**

Geschäftszahl U-ABF-6/30/76-2016

Innsbruck, 30.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die Österreichische Post AG Poststücke über 2 kg nicht mehr mit Rsb zustellt, wird das signierte Projekt, nach dessen Maßgabe der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.05.2016, Zl. U-ABF-6/30/76-2016, erteilt wurde, gesondert übermittelt.

Sollte Ihnen dieses Projekt nicht **binnen 1 Woche** zugestellt werden, ist umgehend die AWG-Behörde zu informieren. Langt bei der AWG-Behörde keine gegenteilige Rückmeldung ein, wird von einer erfolgten Zustellung des Projektes ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

